GEMEINDERAT



12 60

Gemeindehausplatz 1 Postfach 6048 Horw www.horw.ch

Kontakt Thomas Zemp
Telefon +41 41 349 12 60
E-Mail thomas.zemp@horw.ch

An die Mitglieder des Einwohnerrates der Gemeinde Horw

17. Januar 2025 2024-863

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2024-786 von Larissa Lehner, L20, und Mitunterzeichnenden: Trinkwasserqualität

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. November 2024 ist von Larissa Lehner, L20, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

«Den Medien ist zu entnehmen (s. z.B.: https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/trinkwasser-verschmutzung-viele-kantone-wollen-nicht-sagen-wo-trinkwasser-belastet-ist), dass auf den 1. Oktober 2024 der Bund die Abbaustoffe von S-Metolachlor aufgrund der Erkenntnisse der EU als relevant eingestuft hat. Die EU hatte das Pestizid S-Metolachlor, das vor allem im Maisanbau eingesetzt wurde, bereits im Dezember 2023 als vermutlich krebserregend eingestuft und verboten. Im Trinkwasser gilt neu ein Grenzwert von 0,1 μg (Mikrogramm) pro Liter statt 10 μg pro Liter.

Gemäss SRF ist die Konzentration der Abbaustoffe von S-Metoloachlor im Grundwasser in diversen Kantonen, darunter auch Luzern, zu hoch. Der Kanton Luzern will die Namen der Gemeinden mit belastetem Trinkwasser jedoch nicht preisgeben, obwohl das Lebensmittelgesetz vorsieht, dass die Öffentlichkeit zu informieren ist, wenn Verdacht besteht, dass das Trinkwasser ein Risiko für die Gesundheit darstellen kann und obwohl gemäss Kanton Luzern jede Trinkwasserversorgung dazu verpflichtet ist, «ihre Bezüger regelmässig über die Qualität des Trinkwassers zu informieren». (https://lebensmittelkontrolle.lu.ch/trinkwasser)

Wie der Kanton selbst schreibt, wird Trinkwasser als einziges Lebensmittel kontinuierlich über ein weit verzweigtes Leitungssystem direkt an die Verbraucher abgegeben. Weil es nicht nur zum direkten Trinken verwendet wird, sondern auch zum Kochen, für die Reinigung von Lebensmitteln oder Geschirr, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, hat es eine zentrale Bedeutung und muss eine hohe Reinheit aufweisen.

Bezüglich Wasserqualität in Horw steht auf der Gemeindewebseite lediglich, dass das Trinkwasser aus chemischer und mikrobiologischer Sicht einwandfrei sei und den Vorgaben des EDI entspräche (https://www.horw.ch/aemter/3371).

Wir fragen daher den Gemeinderat an:

- Wann wurde die Gemeindewebseite betreffend Wasserqualität letztmals aktualisiert?
- Gibt es für die Horwer Bevölkerung nebst der Gemeindewebseite andere Informationsquellen bezüglich der Horwer Trinkwasserqualität?
- Können der Horwer Bevölkerung konkrete Daten betreffend der Horwer Trinkwasserqualität zu Verfügung gestellt werden?
- Wann fand in Horw die letzte amtliche Trinkwasserkontrolle statt?
- Was waren die Ergebnisse der letzten amtlichen Trinkwasserkontrolle?
- Können im Trinkwasser der Gemeinde Horw die Grenzwerte der Abbaustoffe des Pestizids S-Metolachlor eingehalten werden?

Wir danken für die Beantwortung dieser Fragen.»

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen:

- Trinkwasser hat den chemischen und mikrobiologischen Vorgaben der Verordnung des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen zu entsprechen.
- Die Wasserversorgung der Gemeinde Horw untersucht die Qualität des Trinkwassers regelmässig auf der Basis einer Jahresplanung:
 - Monatlich erfolgen bakteriologische Analysen.
 Die dafür notwendigen Proben werden an zehn verschiedenen Standorten entnommen.
 - 2-monatlich erfolgen chemische Analysen.
 - Jährlich erfolgt eine Analyse betreffend PFAS.
 - Jährlich erfolgt eine Analyse betreffend Pestizide.
- Zu 1. Wann wurde die Gemeindewebseite betreffend Wasserqualität letztmals aktualisiert?

Die Website wird laufend aktualisiert. Sämtliche Daten und Formulare sind auf dem neusten Stand.

Zu 2. Gibt es für die Horwer Bevölkerung nebst der Gemeindewebseite andere Informationsquellen bezüglich der Horwer Trinkwassergualität?

Auf der Gemeindewebseite sind die wichtigsten Parameter ausgewiesen. Zusätzlich wird jährlich ein etwas detaillierterer Datensatz auf www.trinkwasser.ch aktualisiert.

Zu 3. Können der Horwer Bevölkerung konkrete Daten betreffend der Horwer Trinkwasserqualität zu Verfügung gestellt werden?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 4. Wann fand in Horw die letzte amtliche Trinkwasserkontrolle statt?

Amtliche Kontrollen werden in Horw wie einleitend erwähnt monatlich durchgeführt. Die letzte Kontrolle fand am 9. Januar 2025 statt.

Zu 5. Was waren die Ergebnisse der letzten amtlichen Trinkwasserkontrolle?

Alle untersuchten Proben entsprachen den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Zu 6. Können im Trinkwasser der Gemeinde Horw die Grenzwerte der Abbaustoffe des Pestizids S-Metolachlor eingehalten werden?

Die letzte Pestizidanalyse ist datiert vom 7. November 2024. Keine der untersuchten Pflanzenschutz-Komponenten (darunter auch Metolachlor und dessen Hauptabbauprodukte Metolachlor-ESA, Metolachlor NOA und Metolachlor-OXA) konnte nachgewiesen werden. Der Umfang der analysierten Pflanzenschutz-Komponenten kann der Beilage entnommen werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gaudenz Zemp Gemeindepräsident Michael Siegrist Gemeindeschreiber

- Pestizidanalyse vom 7. November 2024

Versand: 17. Januar 2025



Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz

Meyerstrasse 20 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 248 84 03 DILV@lu.ch www.DILV.lu.ch

Gemeinde Horw Baudepartement, Tiefbau Gemeindehausplatz 1 6048 Horw

Luzern, 4. Dezember 2024

Untersuchungsbericht O5601

Name WV Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw

Kunden-Nummer 3004

Erhebungs-/Eingangsdatum 07.11.2024 / 07.11.2024
Grund der Probenahme Auftrag (Probenanzahl: 1)

Probenahme durch Andreas Gasser
Sachbearbeiter Dr. Robert Brogioli

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie die Resultate der in Ihrem Auftrag untersuchten Probe. Die als Trinkwasser deklarierte Probe wurde gemäss den Anforderungen der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) beurteilt. Die Probe erfüllt diese Anforderungen. Weitere Angaben zur Probe sind untenstehend aufgeführt.

Wir bedanken uns für den Auftrag.

Freundliche Grüsse

Dr. Robert Brogioli Abteilungsleiter Chemie

(Der Untersuchungsbericht ist ohne Unterschrift gültig)

Beilagen

Rechnung mit Kostenzusammenstellung

Kopie per Email an

Baudepartement
 Tiefbau, wasserversorgung@horw.ch





Untersuchungsergebnisse

Die Ergebnisse gelten für die Probe, wie sie die Prüfstelle erhalten hat.

188821 Gemeindehausplatz 1

Klassierung der Entnahmestelle: Trinkwasser in der Hausinstallation

PSM-Komponenten LC-MS/MS ESI- nn PSM-Komponenten LC-MS/MS ESI+ nn

Bemerkungen:

- Keine der untersuchten Pflanzenschutz-Komponenten konnte nachgewiesen werden.
- Den Umfang der analysierten Pflanzenschutz-Komponenten entnehmen Sie bitte der Legende.

Durchgeführte Untersuchungen

| Probe-Nr. | Erhobene Proben | Untersuchungsverfahren | Analysendatum |
|-----------|---------------------|------------------------|-------------------------|
| 188821 | Gemeindehausplatz 1 | 5395; 5396 | 07.11.2024 - 19.11.2024 |

Legende der Untersuchungen

| Nummer | Untersuchungsverfahren |
|--------|--|
| 5395 | Pestizide und Pestizidmetaboliten in Wasser: LC-MS/MS ESI- |
| 5396 | Pestizide und Pestizidmetaboliten in Wasser: LC-MS/MS ESI+ |

3004KN156820 2 / 4

Höchstwerte gemäss TBDV, Anhang 2

| Parameter | Höchstwert [µg/l] | |
|--|-------------------|--|
| Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte (einzeln) | 0.1 | |
| Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte (total) | 0.5 | |

Bestimmungs- und Nachweisgrenzen der analysierten Pflanzenschutzmittel (PSM) und ihrer Metaboliten

| BG [μg/l] | NG [μg/l] | Verbindungen | BG [µg/l] | NG [µg/l] |
|--------------|--|--|--------------|--------------|
| | | 2.3.6-Trichlorbenzoesäure | | 0.025 |
| | | | 0.020 | 0.005 |
| | | | 0.010 | 0.003 |
| | | _ | | 0.003 |
| | | | | 0.005 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.005 |
| | | | | 0.005 |
| | | - | | 0.005 |
| | | | | 0.005 |
| | | | | 0.005 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.010 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| 0.020 | 0.005 | 1 11 | | 0.005 |
| 0.050 | 0.020 | | | 0.005 |
| 0.050 | 0.010 | | | 0.003 |
| 0.010 | 0.005 | | | 0.003 |
| 0.020 | 0.005 | | | 0.005 |
| 0.010 | 0.003 | | | 0.003 |
| 0.030 | 0.010 | | | 0.003 |
| 0.010 | 0.003 | | | 0.003 |
| 0.010 | 0.003 | | | 0.003 |
| 0.010 | 0.003 | | | 0.005 |
| 0.010 | 0.003 | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.020 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.005 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.005 |
| | | | | |
| | | 1 | | 0.005 |
| | | | | 0.010 |
| | | - | | 0.003 |
| | | | | 0.005 |
| | | - | | 0.003 |
| | | | | 0.005 |
| | | | | 0.003 |
| 0.010 | 0.003 | | | 0.003 |
| 0.010 | 0.002 | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| | | | | 0.003 |
| | | - | | 0.003 |
| 0.010 | 0.003 | Triclopyr | 0.020 | 0.005 |
| | [µg/I] 0.020 0.020 0.020 0.020 0.010 0.010 0.010 0.010 0.020 0.020 0.020 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.010 0.020 0.010 | [µg/I] [µg/I] 0.020 0.005 0.020 0.005 0.020 0.005 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.020 0.005 0.020 0.005 0.020 0.005 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.020 0.005 0.050 0.010 0.050 0.010 0.050 0.010 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010 0.003 0.010< | | |

3004KN156820 3 / 4

Legende der Abkürzungen

BG Bestimmungsgrenze NG Nachweisgrenze HW Höchstwert nn Nicht nachweisbar

Die Untersuchungen wurden sofern nicht anders vermerkt in unserer Prüfstelle, Vonmattstrasse 16, 6003 Luzern durchgeführt. Die Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Proben. Nähere Auskünfte über eingesetzte Methoden, Messunsicherheiten und Entscheidungsregeln befinden sich auf unserer Website oder werden auf Anfrage erteilt. Es ist nicht gestattet, diesen Bericht auszugsweise zu vervielfältigen.

3004KN156820 4 / 4